

sind empirisch nicht haltbar“ (S. 368). Stattdessen erklärten die Journalist:innen unisono, über die Frage der Herkunfts-nennung „nach den Standards des guten journalistischen Handelns entschieden zu haben“ (S. 369). Diese basierten der Studie zufolge auf journalistischen Nachrichtenfaktoren, professionellen Qualitätskriterien und den Normen journalistischer Berufsethik. Selbstkritik? Fehlanzeige!

Solche Befunde sind in einer Erhebung, die auf Selbstauskünften journalistischer Akteur:innen beruht, freilich erwartbar und damit wenig ergiebig. Hier wäre auch auf Seiten der Autorin ein größeres Maß an methodischer Selbstkritik wünschenswert gewesen. Zudem fehlen der Studie konkrete Handlungsempfehlungen für die Medienpraxis und vor allem zum Umgang mit der Anti-Diskriminierungs-Richtlinie 12.1 im deutschen Pressekodex, über die nicht erst seit Silvester 2015 leidenschaftlich gestritten wird. Dennoch bietet die Studie eine wertvolle Datengrundlage, die die weitere Diskussion über Standards in der Migrationsberichterstattung nachhaltig versachlichen kann. Allein dies wäre als Erfolg zu werten.

Tobias Eberwein, Wien



*Kai von Lewinski: Medienrecht. Juristische Kurz-Lehrbücher. München: Verlag C. H. Beck 2020, 517 Seiten, 39,80 Euro.*

Der Passauer Ordinarius für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Kai von Lewinski, hat in seinem neuen Lehrbuch zum Medienrecht in der Reihe „Juristische Kurz-Lehrbücher“ die Erkenntnis vorangestellt: „Die Medienkonvergenz kommt, ja sie ist eigentlich schon da.“ Nach seiner Analyse „verschwimmen die überkommenden Mediensektoren (Presse, Film, Rundfunk und Internet) und die Grenzen zwischen Journalisten einerseits und Bloggern und Öffentlichkeitsarbeitern andererseits lösen sich auf, ebenso zwischen Medienhäusern und Internetintermediären wie Suchmaschinen und Plattformen. Zudem sitzen die Leser und Zuschauer nicht mehr nur passiv in ihren Sesseln, sondern werden zu aktiven Medienakteuren, besonders in den Sozialen Medien“ (S. V).

In der Konsequenz dieser Gedanken legt er ein bemerkenswertes neues Lehrbuch vor, das die „nach den Mediensektoren getrennte Darstellung (Presse- und Verlagsrecht, Filmrecht,

Rundfunkrecht, Telemedienrecht)“, als „bisherige Systematisierung überholt“ (ebd.). In seiner „neuen“ Gliederung schafft es von Lewinski in 27 Kapiteln die „dahinterliegende Gemeinsamkeiten und allgemeinere Strukturen [...] medienkonvergent an den Phasen des medialen Kommunikationsprozesses (Medienteilnahme – journalistische Bearbeitung – redaktionelle Bündelung – unternehmerische Publikation – neutrale Distribution – Rezeption)“

*Die Komplexität der Gesamtdarstellung des Medienrechts verleiht dem Werk so etwas wie ein Alleinstellungsmerkmal unter den Medienrechtslehrbüchern.*

(ebd.) fest zu machen. Diese ausführliche Darstellung wird noch durch die Präsentation des „internationalen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Hintergrunds sowie der Medienmarktordnung und Haftung einschließlich Durchsetzung“ (ebd.) abgerundet.

Im Vorwort weist der Autor darauf hin, dass in seinem Lehrbuch „die meisten Rechtsfragen und Problemkonstellationen anschaulich dargestellt“ werden. „[U]m den einschlägigen Regelungen Tiefenschärfe zu geben, skizziert dieses Lehrbuch einleitend zu jedem Kapitel kommunikationswissenschaftlichen und medienpolitischen Hintergrund (Law in Context).“ (Ebd.) Es wird deshalb neben den klassischen Leitfällen und Gerichtsentscheidungen auch auf aktuelle Fälle Bezug genommen, „auch soweit sie nicht vor Gericht gekommen sind“ (ebd.).

Das „neue“ Lehrbuch stellt zunächst Grundlagen, die Geschichte der Medien und des Medienrechts und Medienakteure vor. Im zweiten Teil präsentiert der Autor das „Internationale und Europäische Medienrecht“, von der allgemeinen Problemstellung, über staatliche Souveränität, Medienkollisionsrecht, Medienvölkerrecht, bis zum Medieneuroparecht. In den folgenden Teilen des Buches bearbeitet von Lewinski das Medienverfassungsrecht, mediale Teilnahme und Selbstbestimmung, journalistisch-redaktionelles Arbeiten, verlegerische Tätigkeit und Vertrieb, mediale Teilhabe sowie Mediensystemvoraussetzungen. Diese Komplexität der Gesamtdarstellung des Medienrechts verleiht dem Werk so etwas wie ein Alleinstellungsmerkmal unter den zahlreichen Medienrechtslehrbüchern.

Von Lewinski rundet die umfassende Darstellung mit dem Kapitel „Durchsetzung“ ab, wo nicht nur die medienzivilrechtlichen Ansprüche erläutert werden, sondern auch das außerprozessuale Verfahren, Gerichtsverfahren und spezielle medienrechtliche Verfahren, von der Beschwerde beim Deutschen Presserat, bis zur jugendschutzrechtlichen Beschwerde und Beschwerden nach dem NetzDG.

Das Buch ist ein Kompendium eigener Art und lässt bei der sorgfältigen und originellen Darstellung nichts aus, was relevant ist für „die Zielgruppe, Studierende der Rechtswissenschaft insbesondere mit den medien- und informationsrechtlichen Schwerpunktgebieten, Nebenfachstudenten im Bereich des Medienrechts und alle, die sich mit dem Medienrecht in Wissenschaft und Praxis vertraut“ machen möchten (ebd.).

Anspruch und Qualität dokumentiert auch das Stichwortverzeichnis, das auf 13 Seiten ein echtes „Findex“ ist. Kein Terminus-Technikus fehlt. Es gibt z.B. mehrere Stichworte unter „Archiv“, „als privilegierter Empfänger“, über „Medienarchiv“ bis zum „Zugang“. Für ein jüngst abgeschlossenes Verfahren zur Zulässigkeit einer „Archivdokumentation“ beim Landgericht Berlin war dieses Lehrbuch hilfreich: In keinem anderen Medienrechts-Lehrbuch lässt sich bisher etwas zum Stichwort „Archivrecht“ finden.

Das neue Lehrbuch zum Medienrecht ist für Studierende und Akteure des Medienrechts eine großartige Hilfe. Auch der günstige Preis unter 40 Euro für über 500 Seiten, wird zur Verbreitung dieses Werks beitragen.

*Ernst Fricke, Landshut*